

**RS OGH 1987/5/13 3Ob12/87,  
3Ob233/00m, 3Ob96/13h,  
3Ob206/15p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1987

## Norm

ABGB §1425 I  
ABGB §1425 VA  
EO §37 D  
EO §37 K  
EO §39 I  
EO §39 IIIA  
EO §39 IVE  
EO §307

## Rechtssatz

Eine Forderungsexekution ist nicht schon beendet, wenn der Drittschuldner die gepfändete Forderung gemäß den §§ 307 EO, 1425 ABGB gerichtlich erlegt hat, sondern erst dann, wenn dieser Erlagsbetrag der betreibenden Partei ausgefolgt wurde.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 12/87  
Entscheidungstext OGH 13.05.1987 3 Ob 12/87  
Veröff: JBl 1987,666 = RZ 1987/67 S 251
- 3 Ob 233/00m  
Entscheidungstext OGH 25.10.2000 3 Ob 233/00m  
Beisatz: Eine solche Tilgung mit Beendigungswirkung könnte sich nur dann auch auf einen Teil der betriebenen Forderung beziehen, wenn gewiss wäre, dass die zur Einziehung überwiesene gepfändete Forderung geringer als die betriebene Forderung ist und sich daher nicht zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers eignet. Diese Gewissheit kann sich nicht schon aus den Angaben in der Drittschuldnererklärung ergeben. (T1)
- 3 Ob 96/13h  
Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 96/13h  
Auch; Beisatz: Beendigung einer Forderungsexekution, wenn gewiss ist, dass die zur Einziehung überwiesene gepfändete Forderung geringer als die betriebene Forderung ist und sich daher nicht zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers eignet. (T2)
- 3 Ob 206/15p  
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 206/15p  
Auch; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0001098

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)